

109-2149

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

Čj. 109-2/49

Přílohy

31 listů

Ja

31 listů 12.2.2009 Luc

ST

S

II. C - 2 / 41.

Reichsprotokolleur in Böhmen und Mähren.

~~D. V. 112~~ 1

Reichssicherheitshauptamt

III A 5

v.K.-Ga.

Der Höhere SS- und Polizeiführer in Böhmen und Mähren.			
63-			
Eingang am: 16. I. 1941			fnlg.:
Führer	Stabsf.	ft.	Bearb.

An alle  
SD -(Leit-) Abschnitte

An alle  
Staatspolizei- (Leit-) Stellen

*4.*  
*5. d. d.*  
*(Schw.)*  
*1. 28/1.41*

An die  
Höheren SS- und Polizeiführer

An alle  
 Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD

An den  
 Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

K r a k a u

P r a g

S t r a s s b u r g

D e n H a a g

Lothringen-Saarpfalz

nachrichtlich

An den  
 Beauftragten der Sicherheitspolizei und des SD

Dienststelle P a r i s

Brüssel

An den  
 Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD

W a r s c h a u

L u b l i n

R a d o m

K r a k a u

Reichsprotokolleur in Böhmen und Mähren.  
 II. C - 2/41.

Betr.: Zurückdrängung der konfessionellen Zeitschriften- und  
Schriftenpropaganda.

Vorg.: ohne  
Anlagen 5

Am 12.9.1940 hatten im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda die Vertreter aller kirchlichen Richtungen eine Erklärung über die untragbare politische Haltung im konfessionellen Schrifttum entgegenzunehmen. Über Anlass und Inhalt dieser Sitzung ist den Reichspropagandadankern die anliegende Niederschrift zugegangen (Anlage 1).

Um das im Grundsatz wesentlich verschärfte Vorgehen gegen das konfessionelle Broschürenschrifttum und gegen die konfessionelle Zeitschriften- und Schriftenpropaganda wirksam zu machen, werden nachstehend in einer Zusammenfassung die Möglichkeiten und Ansatzpunkte zur Zurückdrängung dieser Literatur an die Hand gegeben.

1.) Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung  
über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrift-  
tumskammer vom 17.7.1940.

Da sich herausgestellt hatte, dass ein Grossteil der Verleger und Verfasser insbesondere konfessioneller Schriften, nicht Mitglied der Reichsschrifttumskammer war, wurde die obengenannte Verordnung geschaffen, die alle Drucker von Schriften verpflichtet, sich zu vergewissern, ob deren Verleger bzw. deren Verfasser bei der Reichsschrifttumskammer angemeldet ist.

Aufgrund dieser Verordnung melden sich zahlreiche Verleger und Autoren konfessioneller Schriften neu bei der Reichsschrifttumskammer an. Von der Reichsschrifttumskammer wird in der Regel beim Reichssicherheitshauptamt bzw. dessen nachgeordneten Dienststellen sowie beim Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten Rückfrage

gehalten, ob die zur Anmeldung gekommenen Personen die im § 10 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz geforderte politische Zuverlässigkeit besitzen.

Eine besonders sorgfältige Bearbeitung von Anfragen dieser Art ist erforderlich, um der Reichsschrifttumskammer das zur Ablehnung dieser Personen notwendige stichhaltige Material zur Verfügung zu stellen und damit die Drucklegung einer grossen Anzahl konfessioneller Broschüren zu verhindern.

Bei der im Reichssicherheitshauptamt durchgeführten Überwachung des konfessionellen Schrifttums wird in Zusammenarbeit mit der Reichsschrifttumskammer laufend geprüft, ob die hierbei erfassten Autoren Mitglieder der Kammer sind und damit eine weitgehende Sicherung dafür geschaffen, dass Verstösse gegen die Verordnung festgestellt werden und deren Strafbestimmungen in Anwendung kommen (S. Wortlaut d. Anordnung in Anlage 2).

2.) Runderlass des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten betr. Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen vom 12.7.1940.

Der Runderlass stellte im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht klar heraus, dass eine Verbreitung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen an Wehrmachtsangehörige untersagt ist. Der Runderlass wurde bereits mit Handschreiben des Reichssicherheitshauptamtes II B 31 - C - 12 vom 20.7.1940 bekanntgegeben. Er ist in Anlage 3 nochmals im Wortlaut beigelegt.

Der Runderlass wurde durch einen weiteren Erlass des Reichskirchenministers und des Oberkommandos der Wehrmacht unterstrichen, der in Anlage 1 Seite 6 bis 7 enthalten ist.

Über alle bekannt werdenden Fälle des Verstosses bzw. des Versuchs der Umgehung ist weiterhin unter umfassender Darlegung des jeweiligen Sachverhaltes zu berichten.

3.) Papierkontingentierung.

Gewisse Möglichkeiten der Einschränkung des konfessionellen Schrifttums ergeben sich im Zuge der Papierkontingentierung im Bereich der Reichspresse- und Reichsschrifttumskammer. Die Massnahmen der zuständigen Reichsstellen für das konfessionelle Zeitschriftenwesen, für Einzelschriften und für die konfessionelle Kalenderliteratur sind jedoch bisher dadurch beeinträchtigt worden, dass ein Teil der konfessionellen Verlage und Druckereien, vor allem der Orden, augenscheinlich noch über Papierreserven verfügt. Da die zur Verfügung stehenden Papierkontingente erheblichen Schwankungen unterliegen und neben der Menge Gewicht und Qualität des Papiers ausschlaggebend sind, lassen sich feste Regeln, wie eine Eindämmung der konfessionellen Literatur auf diesem Wege vollzogen werden kann, nicht aufstellen. Vielmehr wird durch die zuständigen Reichsstellen in Anpassung an die jeweilige Papierlage gehandelt. Wichtig ist für das Reichssicherheitshauptamt die schnelle Unterrichtung über Verlagsvorhaben konfessioneller Art, über stille Papiervorräte konfessioneller Verlage und Druckereien, über Möglichkeiten weiterer Papiereinsparung im konfessionellen Zeitschriftenwesen und Schrifttum, die im einzelnen begründet sein muss und durch das Reichssicherheitshauptamt mit den entsprechenden Reichsstellen auf ihre Durchführbarkeit geprüft werden u.Ä..

4.) Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer (Nr. 145) über den Vertrieb von Schrifttum v. 26.10.1940.

Die soeben veröffentlichte Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer, die am 10.11.1940 im gesamten Reichsgebiet in Kraft tritt, bietet die Handhabe dafür, den Vertrieb konfessionellen Schrifttums in und bei der Kirche zu unterbinden. Die Anordnung ist so gefasst, daß Schrifttum ohne Unterschied der Wertgrenze ausserhalb von gewerblichen Räumen (kammerpflichtiger Buchhandel) nicht ausgestellt, feilgeboten oder vertrieben werden

darf. (Wortlaut der Anordnung s. in Anlage 4). Die Ausnahmegenehmigungen der Reichsschrifttumskammer werden so gehandhabt, dass die Anordnung tatsächlich nur die Schriftenstände in und bei den Kirchen trifft.

Es wird ersucht, umgehend alle im dortigen Bereich kirchlicherseits unterhaltenen Schriftenstände zu erfassen und entsprechende Zusammenstellungen an das Reichssicherheitshauptamt zu geben.

5.) Aufhebung der 50-Pfennig-Freigrenze durch die Reichsschrifttumskammer.

Nach einer älteren Anordnung der Reichsschrifttumskammer ist der Vertrieb von Schriften im Wert bis zu 50 Pfennig nicht auf den Buchhandel beschränkt, sondern frei. Diese Anordnung hat ausser der Verbreitung minderwertiger Unterhaltungsliteratur (im Jugendschrifttum, in Kriminalromanen usw.) den der konfessionellen Broschürenliteratur ausserordentlich erleichtert (freier Vertrieb durch kirchliche Stellen, durch den sogenannten Auch-Buchhandel, Schreibwarenläden, Zigarrengeschäfte usw., u.ä.). Aufgrund von Vorstellungen des Reichssicherheitshauptamtes wird die Frage der Aufhebung der 50-Pfennig-Freigrenze von der Reichsschrifttumskammer z.Zt. geprüft.

Um die Notwendigkeit einer scharfen Kontrolle gegen Broschürenschrifttum laufend zu begründensieren hier alle Feststellungen, die ganz allgemein politisch und kulturpolitisch abzulehnende Halbtätigkeit des Auch-Buchhandels erweisen. Das Verbot des Vertriebs von (Leit-)Abheften im Sentimentalen ist

6.) Sch  
ver  
Für  
gr

des für die Zugehörigkeit zu den Einzelkammergefn entscheidenden § 10 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz gerechnet werden. Es besteht auch die Möglichkeit, den vorgesehenen strengeren Masstab rückwirkend für alle im Bereich der Reichspresse- und Reichsschrifttumskammer tätigen Personen geltend zu machen auch für solche des konfessionellen Sektors.

Es wird daher ersucht, alle Fälle, in denen Einkünfte an die Reichspresse- und Reichsschrifttumskammer bzw. deren nachgeordnete Dienststellen gezahlt sind, die betreffenden Personen jedoch trotz der Verfügung über ihre politische Unzuverlässigkeit

gen und Verbote erzielt worden. Es muss ständig angestrebt werden, die Überwachung so lückenlos wie möglich zu gestalten. Bei der Berichterstattung an das Reichssicherheitshauptamt ist zu berücksichtigen, dass sich in Zukunft über die Notwendigkeit des Zeitschriften- und Schriftenverbots hinaus die Frage weiterer Massnahmen gegen die für Herstellung und Verbreitung verantwortlichen Personen, Verlage und Druckereien stärker in Betracht ziehen lässt.

Zeitschriften- und Buchberichten mit dem Ziel des Verbots bzw. einer Beschlagnahmeverfügung ist alles erfassbare Material, das derartige weitergehende Massnahmen begründet, beizufügen (vgl. die in Anlage 1 aufgezeichneten Gesichtspunkte verschärften Vorgehens).

- 8.) Anordnung Nr. 133 zum  
sönlichkeit im Buchhand

sich zielen wird, Nachdruck zu verleihen.

Es ist erforderlich, auf diese Arbeit gegen die Anordnung Nr. 133 besonders zu achten und alle Feststellungen weiterhin hierher zu leiten. Der Wortlaut der Anordnung Nr. 133 ist als Anlage 5 beigelegt.

Abschrift.

Anlage zu Nr. 33740 G (3)  
Pro 2230

R u n s c h r e i b e n !

Betr.: Unerwünschte kirchliche Traktate.

In letzter Zeit häufen sich die Klagen darüber, dass im Inland in verstärktem Masse unerwünschte kirchliche Traktate und Schriften kursieren. Es ist vor allem bedenklich, dass dieses Schrifttum immer wieder an die Front zum Versand gebracht wird und dadurch in unverantwortlicher Weise die kämpfende Truppe mit einem Lesestoff versehen wird, der der Grösse der Zeit in keiner Weise Rechnung trägt.

Es besteht zwar ein Verbot, dass zivile Geistliche derartiges Schrifttum, unter das auch abgezogene Briefe fallen, nicht an die Soldaten versenden dürfen. Ebenfalls sind Einschränkungen durch Papierkontingentierung und Nachweis der Kammerpflicht für den Verleger in Bezug auf den Druck dieses Schrifttums getroffen worden. Es hat sich aber gezeigt, dass immer wieder von den Geistlichen Wege und Mittel gefunden wurden, dieses Schrifttum doch noch zu verbreiten.

Am 12. September 1940 wurden daher telegraphisch die Vertreter folgender kirchlicher Institutionen zu einer Sitzung in das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda geladen:

Fuldaer Bischofskonferenz  
Deutsche evangelische Kirchenkanzlei  
Der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart  
Der Evangelische Landeskirchenrat in Hannover  
Der Evangelisch-Lutherische Landeskirchenrat, München  
Evangelischer Presseverband  
Reichsbund der Deutschen Evangelischen Kirchenvereine  
Alt-lutherisches Oberkirchenkollegium  
Methodisten  
Neuapostolische Kirche

Superioren-Vereinigung und einzelne Vertreter der  
Dominikaner,  
Franziskaner  
Jesuiten  
Augustiner  
Salvatorianer  
Johannisbrüder  
Missionare vom Heiligsten Herzen  
Gesellschaft des Göttlichen Wortes, Steyl

Für Staat und Partei waren bei dieser Sitzung zugegen: Vertreter  
des Reichsministeriums für Volksaufklärung u. Propaganda,  
des Oberkommandos der Wehrmacht,  
des Reichsministeriums für die kirchl. Angelegenheiten,  
des Reichssicherheitshauptamtes  
des Stabes des Stellvertreters des Führers  
der Reichspropagandaleitung

Ministerialdirektor Gutterer leitete die Sitzung  
und erklärte den Geistlichen einleitend den Grund, weswegen sie  
zusammengerufen worden waren. Er erwartete, dass die anwesenden  
Vertreter der Kirchen die Mitteilungen, die ihnen auf dieser Sit-  
zung gemacht würden, an alle in Frage kommenden verantwortlichen  
Stellen weiterleiten. Es könne hier keine Diskussion über Zuständig-  
keiten zugelassen werden. Auch wolle er eingangs folgende möglichen  
Einwände entkräften:

Es könne ihm entgegen gehalten werden, dass eini-  
ge zu beanstandende Veröffentlichungen vor Ausbruch des Krieges ge-  
druckt worden seien. Das sei nicht das Entscheidende, sondern daß  
diese Schriften heutenoch verbreitet und ins Feld geschickt wer-  
den. Ferner sei es ja offiziell den Geistlichen nicht mehr erlaubt,  
Schrifttum direkt ins Feld zu schicken. Die Praxis habe aber ge-  
zeigt, dass dieses Verbot weitgehend umgangen worden sei.

An Hand von Beispielen stellte Min. Dir. Gutterer  
fest, dass der Klerus der Feindmächte eine ganz andere Einstellung  
zu seinen Staaten zeige, obgleich es durch erdrückendes Tatsachen-

material heute offen und klar liege, dass die gerechte Sache auf Seiten des Reiches sei.

Der vor kurzem verstorbene Kardinal Verdier (Frankreich) erklärte kurz vor Ausbruch des Krieges:

"Helft Frankreich retten! Frankreich beschreitet wieder den Weg seiner Bestimmung. Es wird seine Feinde mit Schrecken erfüllen und wird die Liebe und das Vertrauen seiner Freunde wiedergewinnen."

In einem Aufruf an alle Franzosen erklärte er:

"Unsere Liebe Frau von Lourdes, die bei uns so geliebt wird, hat im polnischen Lourdes die ersten Granaten unserer Feinde bekommen. Welch scheussliches Verbrechen! Welche Wunde, die dem Herzen Polens in seine geweihtesten Fasern geschlagen wurde... Helfen wir Frankreich, sich den Respekt seiner Feinde und das Vertrauen der ganzen Welt zu verschaffen..."

Mit dem polnischen Lourdes meinte er "das wundertätige Bild der Schwarzen Mutter Gottes von Tschestochau", das niemals von deutschen Granaten zerstört wurde und noch heute nach dem eigenen Urteil des dort amtierenden katholischen Geistlichen ein unbeschädigter Wallfahrtsort der katholischen Kirche ist.

Kardinal Liénart, Bischof von Lille, erklärte in einem Hirtenbrief anlässlich der Generalmobilmachung:

"Das französische Volk fühlt sich in der Rolle des Verteidigers unserer menschlichen und christlichen Zivilisation gegen die brutale Barbarei..."

Kardinal Baudrillart äusserte sich am 3.11.39 in einer Messe im katholischen Institut in Paris folgendermassen:

"Wir haben diesen Krieg nicht gewollt. Er wurde uns aufgezwungen, aber gleich, er ist da. Er muss durchgekämpft werden und die Ziele, die uns gesteckt sind, müssen erreicht werden... Auf jeden Fall wissen wir, um den Kampf gut zu führen, dass wir das Recht und die Pflicht haben, uns zu verteidigen, weil Frankreich das Recht und die Pflicht hat, fortzubestehen".

So setzten sich die französischen katholischen Geistlichen für ihr Land ein. Ihnen stand der englische katholische Klerus nicht nach.

Die Bischöfe von England und Wales erklärten am 13.11.39 u.a.:

"Wir, die katholische Hierarchie von England und Wales, wünschen, auf alle Gläubigen in dieser Zeit der nationalen Prüfung und Anstrengungen einzudringen, damit sie ihre Pflicht des loyalen Gehorsams seiner Majestät, dem König, gegenüber erfüllen und eifrig in jeder Form des nationalen Dienstes mitwirken".

Der Erzb

"An

ih

an

Er

Min.Dir. Gutterer stellte fest, dass demgegenüber die deutsche Geistlichkeit für den deutschen Schicksalskampf eine ausgesprochene Verständnislosigkeit an den Tag legt. Man verlange im Reich von der Kirche nicht, dass sie mit der Waffe in der Hand, wie es in Frankreich und Polen der Fall gewesen sei, für ihr Land kämpfe. Bei der katholischen Kirche sei die Befreiung vom Wehrdienst sogar eine gesetzliche Bestimmung. Aber der Staat könne zumindest verlangen, dass die Kirchen in den Äusserungen zur Zeit und zu dem augenblicklichen grossen Geschehen sich positiv zu ihrem Lande bekennen. An verschiedenen Beispielen zeigte Min.Dir. Gutterer auf, in welcher gewissenloser Weise von den Kirchen an Heimat und Front Verrat geübt wird.

An den Toren des Klosters zur Ewiggen Arbeitung im Gen. Titel / Verordn

steht. Der Höhepunkt dieses heiligen Ortes  
in dem es u.a. heisst:

geligste Jungfrau Maria, Mutter Gottes, unser  
süsseste Mutter, wende gütig dein Auge auf  
die Mitgift genannt wird..."

Landbemerkung wird dem Leser, also dem deuts  
Front im Kampf gegen England steht, empfo  
lich zu beten, denn es erwirke "vollkommenen  
Monat, in welchem man dieses Gebet täglich

Der Orden der Salvatorianer verbreitet 1940 unter den Soldaten in einer Auflage von 92 000 Stück eine Broschüre über die vollkommene Reue, in der in den grellsten Farben die Sterbensqualen eines Soldaten auf dem Schlachtfeld ausgemalt werden:

"Da lag ein deutscher Soldat auf blutigem Schlachtfeld, die Brust zerschmettert von einem grausamen Geschoss. Man sah es auf den ersten Blick: dieses Leben zählte nur noch nach Minuten. Der Verwundete selbst schien es zu fühlen. "Kamerad", flüsterte er, "du bist Theologe, hör meine Beichte!" -- "Das kann ich nicht, bin noch nicht zum Priester geweiht." -- "So hol mir den Feldgeistlichen!" "Es reicht nicht mehr, er käme zu spät". -- Da rief der Sterbende in Verzweiflung: "Dann bin ich verloren; 20 Jahre nicht mehr in die Kirche gegangen, nichts für meine Seele getan; jetzt sterbe ich da mit leeren Händen und schuldbeladener Seele"...

Min.Dir. Gutterer erklärte den kirchlichen Vertretern derartige Einstellung der Kirchen zum Kriege, die Fre nicht bestärkten, sondern zerrütteten, vom Staate nicht werden könnte. Er habe hier aus einer Fülle von Mater Beispiele gebracht, aber diese Beispiele bezeugten ei die Haltung der deutschen Geistlichkeit einen Vergleich Haltung der Kirchen der Feindmächte in keiner Weise e könne den Kirchen versichern, dass jetzt nicht mehr v verlieren sei, wenn sie noch den Anschluss an die neue Zeit gewinnen wollten. Nach dem Siege sei es für Loyalitätserklärungen zu spät. Der Staat habe es nicht nötig, irgendwelche Rücksichten zu nehmen, obgleich er immer gewillt sei, die seelsorgerische Tätigkeit der Kirchen nicht zu beeinträchtigen. Der Staat werde auch Mittel und Wege finden (z.B. durch Beschlagnahme der Druckereien, durch Beseitigung der konfessionellen Buchverkaufsstände), dieser staatsverneinenden Einstellung der Kirche wirksam entgegenzutreten. Er hoffe, dass die Kirche aus diesen Darlegungen erkenne, was die Stunde geschlagen habe.

Nach diesen Ausführungen verlas Oberst Ziegler im Auftrage des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschall Heitel, eine Erklärung, in der es hiess, dass die Wehrmacht ihre eigene Wehrmachts-Seelsorge besitze und nicht dulde, dass von privatgeistlicher Seite aus irgendwelche Einflussnahme auf die Truppe versucht werde. Zur Unterstreichung dieses Standpunktes wiederholte Oberst Ziegler den Erlass, den der Reichskirchenminister im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht zur Unterbindung der Versendung von konfessionellen Schriften an die Truppe herausgeg

Der Erlass hat folgenden Wortlaut:

1. Das Oberkommando der Wehrmacht hat erneut darauf hingewiesen, dass für die religiöse Betreuung der Wehrmachtsangehörigen nur die hierfür eigens geschaffene Wehrmachtsseelsorge zuständig ist, und dass eine zusätzliche Betreuung durch Zivilgeistliche aufgrund der gemachten Erfahrungen in keiner Form gebilligt werden kann. Es kann infolgedessen auch die Verbreitung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen an Wehrmachtsangehörige nicht zulassen.
2. In Abänderung meiner Verfügung - I 24 190/39 II - vom 27.10.39 wird daher die Ausgabe oder Verbreitung von literarischen oder sonstigen Schriften - auch von überprüften - an Wehrmachtsangehörige durch Geistliche oder andere kirchliche Beamte oder andere kirchliche Organisationsstellen oder andere kirchliche Organisationsbeauftragte, hiermit untersagt.
3. Unter konfessionellen Schriftstücken sind auch gefaltete Feldpostbriefe oder Briefstücke von Zivilgeistlichen, Beamten oder anderen kirchlichen Organisationsbeauftragten zu verstehen.
4. Das Oberkommando der Wehrmacht erklärt, dass Geistliche oder andere kirchliche Beamte oder andere kirchliche Organisationsbeauftragte nicht befolgen oder sie zu befolgen anzuhalten dürfen.

Min.Dir. Gutterer erklärte zum  
Kirchen hiermit die offizielle  
Ausnahme

15

Auszugsweise Abschrift

Reichsgesetzblatt Teil I

Nr. 133 Berlin den 27.7.1940.

Verordnung der Zugehörigkeit zu  
er vom 17. Juli 1940.

Der Minister der Reichsverteidigung verordnet :  
aufgrund des Erlasses des Reichsministeriums der Reichsverteidigung vom 17. Juli 1940  
einschliesslich der e  
ten Ostgebi  
:

(1) Wer eine Schöpfung oder Leistung des Schrifttums im Sinne von § 5 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) druckt, muss sich vorher vergewissern, dass ihr Verfassungsschein oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ihr Verfassungsschrifttumskammer gegenüber seine Organisationspflicht erfüllt. Eine Erfüllung dieser Pflicht liegt vor, wenn die Genannte ein Mitglied der Kammer odervon der Mitgliedschaft aufgrund der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) befreit

(2) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Druck durch Vorlegen des Verfassungsscheins oder des Befreiungsscheins darzutun, dass ein Verfassungsschein oder Befreiungsschein gegenüber der Reichsschrifttumskammer nach

(3) Es darf es nicht für Druckaufträge im Reiches, der Länder, der Gemeinden (Städte, Kreise, Landgemeinden) und solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts, für die die zuständige oberste Behörde bestimmt, der NSDAP,

(4) Die Herstellung dieser Verordnung stößt jede andere Herstellung von Vervielfältigungsmitteln gleich.

§ 2

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Ordnungsstrafe in Geld in unbeschränkter Höhe verhängen. Daneben kann die Ausübung des Druckgewerbes untersagt und die Einziehung der Druckereianrichtung und der sonstigen für die Vervielfältigung benutzten Geräte verfügt werden.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Abs. 1 ist in Preussen, Bayern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Pfalz), Sachsen und in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreussen und Wartheland der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),

in der Saarpfalz der Reichskommissar für die Saarpfalz, in Hamburg der Reichsstatthalter, in den übrigen Ländern die oberste Landesbehörde, in den Reichsgauen der Ostmark der Reichsstatthalter.

§ 3

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1940.

Der Vorsitzende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung  
G ö r i n g  
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft  
Walther F u n k

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei  
Dr. L a m m e r s

Abschrift

17  
Anlage 3 !

Reichssicherheitshauptamt

II B 31 - C - 12

Berlin, den 20. Juli 1940

An alle

Inspekture (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD

SD - (Leit-) Abschnitte

Staatspolizei- (Leit-) Stellen

Betr.: Runderlass des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten über die Verteilung konfessioneller Schriften durch zivilkirchliche Stellen vom 12.7.1940.

Bezug: laufend

Anlage 1

Anliegend wird der Erlass, den der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Oberkommando der Wehrmacht über die Verteilung konfessioneller Schriften durch zivilkirchliche Stellen am 12. Juli 1940 herausgegeben hat, zur Kenntnisnahme übersandt.

Danach ist die Verteilung von konfessionellen Schriften von jetzt aber nur mehr den Wehrmachtsseelsorgern gestattet. Es ist also auf die Durchführung des Erlasses zu achten. Bei Verstößen sind die entsprechenden Massnahmen einzuleiten.

i.A.: gez. Dr. S u h r  
SS-Sturmchef

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrift-  
tumskammer Nr. 145.

Betr.: Anordnung über den Vertrieb von Schrifttum.

Aufgrund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S 797) ordne ich mit Genehmigung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Herrn Reichswirtschaftsministers folgendes an:

Schrifttum ohne Unterschied der Wertgränze darf ausserhalb von gewerblichen Räumen nur mit Genehmigung der Reichsschrifttumskammer ausgestellt, feilgeboten oder vertrieben werden. Dies gilt nicht für den Bahnhofsbuchhandel und den Reisebuchhandel (einschliesslich der Tätigkeit der Buchvertreter). Zulassungen des ambulanten Bücherverkaufs (Karrenbuchhandels), die von der Reichsschrifttumskammer bereits erteilt worden sind, bleiben in Kraft, soweit sie nicht im Einzelfalle widerrufen werden.

Auf Veranstaltungen der Partei und des Staates findet die Anordnung keine Anwendung.

Die Anordnung tritt im gesamten Reichsgebiet am 10. November 1940 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 26. Oktober 1940  
Hardenbergstr. 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
gez. Hanns J o h s t

· Abschrift.

Der Reichsminister für die  
kirchlichen Angelegenheiten

Berlin, den 12. Juli 1940

I 21 581/40

Schnellbrief!

An

- a) die kirchlichen Behörden
- b) den Kommissar der Fuldaer Bischofskonferenz  
Herrn Bischof Wienken  
B e r l i n
- c) die Vereinigung evangelischer Freikirchen in  
Deutschland e.V.  
z.Hd. von Herrn Bischof Melle  
Berlin-Lichterfelde-West  
Paulinenstr. 30
- d) den Herrn orthodoxen Bischof von Berlin und  
Deutschland  
Erzbischof Seraphim  
Berlin-Charlottenburg  
Uhlandstr. 194a
- e) den Zentralaussschuss für die Innere Mission  
der Deutschen Evangelischen Kirche  
Berlin-Dahlem  
Reichensteiner Weg 24
- f) den Vorstand des Caritas-Verbandes  
z.Hd. des Herrn Prälaten Kreuz  
Freiburg/Breisgau
- g) den Zentralverband des evangelischen  
Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung  
L e i p z i g C 1  
Hindenburgstr. 4
- h) den Evangelischen Bund e.V.  
B e r l i n W 35  
Hansemanstr. 6
- i) den Evangelischen Pressverband für  
Deutschland e.V.  
Berlin-Steglitz  
Beymesstr. 8

Betr.: Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche  
Stellen.

- 1.) Das Oberkommando der Wehrmacht hat erneut darauf hingewiesen,  
dass für die religiöse Betreuung der Wehrmachtsangehörigen nur  
die hierfür geschaffene Wehrmachtsseelsorge zuständig ist, und  
daß eine zusätzliche Betreuung durch Zivilgeistliche aufgrund  
der gemachten Erfahrungen in keiner Form gebilligt werden kann.  
Es kann infolgedessen auch die Verbreitung religiösen Schrift-  
tums durch zivilkirchliche Stellen an Wehrmachtsangehörige  
nicht zugelassen werden.

- 2.) In Abänderung meiner Verfügung - I 24 190/39 - II - vom 27.10. 1939 wird daher die Ausgabe oder Verbreitung konfessioneller Schriften - auch von überprüften Schriften - an Wehrmachtangehörige durch Geistliche oder andere Religionsdiener, konfessionelle oder andere kirchliche Organisationen oder deren Beauftragte hiermit untersagt.
- 3.) Unter konfessionellen Schriften sind auch gedruckte oder vervielfältigte Feldpostbriefe oder sonstige vervielfältigte Schriften von Zivilgeistlichen, anderen Religionsdienern, konfessionellen oder anderen kirchlichen Organisationen oder deren Beauftragten zu verstehen.
- 4.) Das Oberkommando der Wehrmacht hat sich vorbehalten, gegen Geistliche oder andere kirchliche Stellen, die diese Anordnung nicht befolgen oder sie zu umgehen versuchen, von sich aus einzuschreiten.

Ich ersuche um Unterrichtung der Geistlichen, insbesondere um Bekanntgabe in den kirchlichen Amtsblättern und Verbandsorganen.

gez. K e r r l

Abschrift.

Der Reichsminister für die  
kirchlichen Angelegenheiten

I 21 581/40

Berlin, den 12. Juli 1940

Schnellbrief!

An

- a) das Oberkommando der Wehrmacht  
z.Hd. von Herrn General Reincke,
- b) das Oberkommando des Heeres  
z.Hd. von Herrn Oberst Edelmann  
B e r l i n W 35  
Tirpitzufer 72-76
- c) den Stellvertreter des Führers  
Herrn Reichsminister Hess  
z.Hd. des Herrn Stabsleiters Bormann  
Berghof/Obersalzberg
- d) den Stellvertreter des Führers - Stab  
M ü n c h e n  
Braunes Haus
- e) den Herrn Reichsminister und  
Chef der Reichskanzlei  
B e r l i n W 8
- f) den Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD  
B e r l i n S W 11
- g) den Herrn Reichsminister für Volksauf-  
klärung und Propaganda  
B e r l i n W 8

Anliegende Abschrift des den kirchlichen  
Behörden heute bekanntgegebenen Runderlasses, betreffend Verteilung  
religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen übersende ich  
zur gefälligen Kenntnisnahme.

gez. K e r r l

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 133.

Anordnung zum Schutz der verantwortlichen  
Persönlichkeit im Buchhandel.

Nach § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) ordne ich nach Genehmigung durch den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und den Herrn Reichswirtschaftsminister an:

§ 1

I. Die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer, die nach § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz Voraussetzung für jede buchhändlerische Betätigung (als Verleger, Sortimentler, Antiquar, Exportbuchhändler, Reisebuchhändler, Lehrmittelhändler, Kommissions- und Grossbuchhändler, Grossantiquar, Buchversteigerer, Leihbuchhändler (Inhaber von Leihbüchereien, Buch- und Verlagsvertreter und als Angestellter in buchhändlerischen Betrieben (mit der aus § 6d der genannten Verordnung ersichtlichen Einschränkung)) ist, kann ebenso wie die Befreiung von der Mitgliedschaft - unbeschadet der Bestimmungen des § 7 - nicht erworben werden von

- a) öffentlichrechtlichen Körperschaften und ihren Zweckdienenden Einrichtungen;
- b) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen und Vereinen;
- c) Personen und Personengesamtheiten, die in einem wie gearteten Treuhandverhältnis für die in der Buchhandlung führenden Personen und Personengesamtheiten be-

- a) die Berechtigten (z.B. Nutzniesser, Niessbraucher, Genussscheinberechtigte, Pfandnehmer, Verkaufsberechtigte, Pächter) unaufgefordert sofort unter Angabe der Art der Beteiligung oder sonstigen Berechtigung der Reichsschrifttumskammer zu melden und auf Anfordern auch die wertmässige Höhe der Beteiligung oder sonstigen Berechtigung anzugeben;
- b) einen Wechsel der Beteiligten oder sonstigen Berechtigten auch hinsichtlich der Art der Beteiligung oder sonstigen Berechtigung zur vorherigen Genehmigung zu melden;
- c) für die Beteiligten und sonstigen Berechtigten sowie deren Ehegatten den Nachweis der Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 zurück zu erbringen.

Hiervon unberührt bleiben Kreditanstalten, denen diese Rechte vorübergehend zur Sicherung eines Kredites verpfändet oder sicherungshalber übertragen sind;

- d) von den Beteiligten und sonstigen Berechtigten die Erklärung beizubringen, ob diese ihr Recht für sich selbst oder in einem irgendwie gearteten Treuhandverhältnis für einen Dritten wahrnehmen;
- e) jeden Einblick in alle Unterlagen zu gewähren, die für die in a bis d festgelegten und für alle gesetzlichen, standes- und satzungsmässigen Verpflichtungen Bedeutung haben;
- f) die Beteiligten und sonstigen Berechtigten auf die Verpflichtungen aus a bis e zur Beachtung durch sie

lerisch  
einer G